

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land**

*Inhalt:*

*Satzung vom 9.3.1973, veröffentlicht durch Aushang am 12.3.1973*

*Neufassung vom 09.02.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 17.02.2017*

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 113) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält das Amt Nortorfer Land Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Amtsausschusses.

## **§ 2 - Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht. Die Entscheidung über die Einweisung und das Verbleiben trifft der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Ein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff BGB wird durch die Einweisung nicht begründet.

## **§ 3 - Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

## **§ 4 - Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nortorf, den 9. Februar 2017

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**